

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Juli 1975

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(75/548/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 geschlossen.

Die Volksrepublik Bangladesch hat einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage dieses Landes auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, ihm im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1974/1975 unentgeltlich 150 000 Tonnen Weichweizen zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO